

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Langweiler vom 10. 01. 2019**

Der Rat der Ortsgemeinde Langweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Reihengrab	Ruhezeit 30 Jahre	ohne Aushub	€ 300
Reihengrab (Kindergrab)	Ruhezeit 30 Jahre	ohne Aushub	€ 150
Urnengrab	Ruhezeit 30 Jahre	ohne Aushub	€ 300
Urne Zweitbelegung (in Reihengrab, Urnengrab)	Ruhezeit min. 15 Jahre bzw. bis Ablauf der Erstbelegung	ohne Aushub Notwendige Demontage und Neuverlegung von Grabstein oder Umrandung werden vom Nutzungsberechtigten durchgeführt oder beauftragt und gehen zu dessen Lasten.	€ 300
Rasengrab Särge	Ruhezeit 30 Jahre	Liefern und gravieren einer Gedenktafel mit Beschriftung, umlaufende Betonzarge 30 Jahre Pflege ohne Aushub	€ 1245
Rasengrab Urnen,	Ruhezeit 30 Jahre	Liefern, gravieren und Anbringen einer Gedenktafel mit Beschriftung, umlaufende Betonzarge 30 Jahre Pflege ohne Aushub	€ 1245
Urne Zweitbelegung (in Rasengrab)	Ruhezeit min. 15 Jahre bzw. bis Ablauf der Erstbelegung	Demontage und Auswechseln bzw. Neu - Zuatzbeschriftung der Gedenktafel zu Kosten des Nutzungsberechtigten . ohne Aushub	€ 300
Erdaushub Reihengrab		Grabaushub erfolgt durch Privatfirma Tatsächliche Kosten werden erhoben!	
Erdaushub Kindergrab			€ 300
Erdaushub Urnengrab			€ 105
Verlängerung der Ruhezeit	Kosten pro Jahr		€ 10
Benutzungsgebühr Leichenhalle	(ohne Reinigung)		€ 50
Abräumen und Entsorgung welker Kränze, Blumengaben	(2 Monate nach Bestattung)		€ 75

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langweiler, den 10.01. 2019
Ortsgemeinde Langweiler

(DS)

(Ortsbürgermeister)